

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflegasse 6  
Tel. 01/53441-8570, 8575  
Fax: 01/53441-8529  
www.lk-oe.at  
[recht@lk-oe.at](mailto:recht@lk-oe.at)  
ZVR-Zahl: 729518421

Mag. Patrick Majcen  
DW:8573  
[p.majcen@lk-oe.at](mailto:p.majcen@lk-oe.at)  
GZ: II/1-0418/Ma-34

An das  
Bundesministerium für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Per mail: [Sektion.V@bmvrdj.gv.at](mailto:Sektion.V@bmvrdj.gv.at)

Wien, 1. Juni 2018

**Entwurf eines zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes;  
Stellungnahme  
GZ: BMVRDJ-601.121/0028-V 1/2018**

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

**Allgemeine Anmerkungen:**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass ein ordentliches Begutachtungsverfahren dazu dienen sollte, möglichst viele Rechtsstandpunkte einzuholen, um im weiteren Gesetzgebungsprozess ein Gesetz zu schnüren, welches so viele Aspekte wie möglich in sich berücksichtigen kann.

In den letzten Begutachtungen wurden jedoch immer so kurze Fristen für Stellungnahmen festgelegt, dass die Meinungsbildung nicht dementsprechend stattfinden kann. Auch in der gegenständlichen Materie wurde für die Begutachtung eine zu kurze Frist festgelegt. Es wird ersucht, diesen Aspekt in Zukunft gebührend zu berücksichtigen.

**Allgemeine Anmerkungen zum gegenständlichen Entwurf:**

Das Ziel des Entwurfs, nämlich eine Rechtsbereinigung durchzuführen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Art und Weise wie dies geschehen soll, ist jedoch mangelhaft. In der Anlage zum Entwurf werden taxativ jene Materien aufgezählt, welche weitergelten sollen. Im Anhang zu den Erläuterungen werden jedoch demonstrativ jene Materien aufgezählt, welche jedenfalls nicht weitergelten sollen.

Die zusätzliche Aussage in den Erläuterungen, dass „somit mit beinahe an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ ein Übersehen nicht möglich ist, zeigt diese Herausforderungen

2/2

sehr deutlich auf. Es wird ersucht, in Hinkunft eine andere Vorgehensweise für solch große Vorhaben zu wählen.

**Zu § 2 des Entwurfs (iVm der Anlage zu den Erläuterungen, Seite 92):**

Im Anhang zu den Erläuterungen wird vorgeschlagen, das Bundesgesetz vom 15. Februar 1967 über das Landwirtschaftliche Siedlungswesen (Landwirtschaftliches Siedlungs-Grundsatzgesetz) aufzuheben.

Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert, es in die Anlage zum Entwurf aufzunehmen, da diese Materie in der Land- und Forstwirtschaft von erheblicher Bedeutung ist und somit nicht gestrichen werden soll.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich